



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2018 Montag, den 26.03.2018

Vollzug des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG); Vorläufige Sprengeländerung Grundschulen St. Martin und Mietraching, Stadt Deggendorf	Seite 40
Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 41
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Grafling	Seite 43
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	Seite 44
Manövermeldungen in der Zeit vom 07.03.2018 bis 09.03.2018	Seite 45
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärungen	Seite 46

Vollzug des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG);
Vorläufige Sprengeländerung Grundschulen St. Martin und Mietraching, Stadt Deggendorf

Das Staatliche Schulamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Schuljahre 2018/19 bis einschließlich 2021/22 wird der Schulsprengel der Grundschulen St. Martin und Mietraching, beide Stadt Deggendorf, wie folgt vorläufig geändert:

Die Schüler der Stadtteile Bruckhof, Ober- und Niederkandelbach werden für diesen Zeitraum statt dem Schulsprengel der Grundschule St. Martin dem Schulsprengel der Grundschule Mietraching zugeordnet.

2. Der sofortige Vollzug der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Staatliches Schulamt Deggendorf

Deggendorf, 07.03.2018

gez.
Dr. Astrid Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Staatlichen Schulamt Deggendorf, Amanstraße 21 a, 94469 Deggendorf, Zimmer 112 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Bekanntmachung

- I. Das Landratsamt Deggendorf hat folgenden Bescheid erlassen (verfügender Teil):
 1. Der Plan des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Hochwasserschutzanlagen im Gebiet der Stadt Osterhofen für die Ortsteile Thundorf und Aicha auf ein Bemessungshochwasser zu ertüchtigen, das statistisch etwa alle 100 Jahre einmal auftritt (HW_{100}), wird festgestellt.
 2. Dem Planfeststellungsbeschluss liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 15.03.2018, AZ: 41-6414.2 Ba/re versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - Aufzählung der Antragsunterlagen
 3. Für die Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien maßgebend. Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die unter Abschnitt I B des Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen einzuhalten.
 4. Der Bescheid wird für sofort vollziehbar erklärt.
 5. Die Enteignung ist zulässig.
 6. Der Vorhabensträger ist zur Entschädigung verpflichtet.
 7. Die Einwendungen werden, sofern ihnen nicht Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.
 8. Kostenentscheidung
 - Festsetzung der Gebühren und Auslagen

9. Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2018 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
- II. Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2018 einschließlich der Begründung und der Planunterlagen liegt in der Zeit vom **27.03.2018** bis **09.04.2018** beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 2. Stock, Zimmer 209, 94469 Deggendorf, sowie in der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.
- III. Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
- IV. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.**

Deggendorf, 15.03.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Grafling

Die Gemeinde Grafling hat die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Gemeindebereich beantragt. Gemäß § 26 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG sind der Verordnungsentwurf samt Kartenmaterial für die Dauer eines Monats öffentlich in der davon betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landkreis auszulegen.

Die geplanten neuen Abgrenzungen sind in Karten M = 1 : 100.000 und M = 1 : 25.000 sowie zusätzlich für das Auslegungsverfahren in M = 1 : 5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten liegt in der Zeit

vom 5. April 2018 bis einschließlich 4. Mai 2018

während der allgemeinen Dienststunden

beim Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 201, II. Stock	bei der Gemeinde Grafling Hauptstr. 2, 94539 Grafling Zimmer 1
Montag 07:30 – 12:30 Uhr	Montag bis Freitag
Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr	07:30 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 07:30 – 12:30 Uhr	Dienstag
Donnerstag 07:30 – 17:00 Uhr	13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr	Donnerstag
	13:00 bis 18:00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Gemeinde Grafling schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Deggendorf, 23.03.2018

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.01.2018 den geprüften Jahresabschluss 2016 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 30.430.328,18 € und einem Jahresverlust von 39.660,30 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 367.460,48 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 327.800,18 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft.

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.06.2017
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2016 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 06.03.2018

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Orientierungsmarsch bei eingeschränkter Sicht

Zeit:

07.03.2018 bis 09.03.2018

Übungsraum:

Rogendorf (33U UQ 300 290 Landkreis Straubing-Bogen) Kogel (33U UQ 490 290 Landkreis Regen)
Bremersbach (33U UQ 490 170 Landkreis Deggendorf), Rohrhof (33U UQ 300 170 Landkreis
Straubing-Bogen)

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Einzelheiten zur Übung:

Nachtmärsche 08.03.2018 17:00 Uhr bis 09.03.2018 07:00 Uhr

Raum/Ort:

Rogendorf (33U UQ 300 290 Landkreis Straubing-Bogen) Kogel (33U UQ 490 290 Landkreis Regen)
Bremersbach (33U UQ 490 170 Landkreis Deggendorf), Rohrhof (33U UQ 300 170 Landkreis
Straubing-Bogen)

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Vorbereitung der Übung durch Ausbringen von Orientierungspunkten im Gelände im Fahrzeuge, Orientieren im Trupprahmen bei eingeschränkter Sicht in unbekanntem Gelände

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 01. März 2018
LANDRATSAMT

gez.
Becker
Oberregierungsrat

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3785223227

Nr. 3784504759

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 06.03.2018; 09.03.2018

Sparkasse Deggendorf